

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

25. Jahrgang

1969

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

castrum = Pfründe nicht halten lassen. In den Versen 676 ff. wird des Igels Besitz ausführlich und völlig eindeutig als hochgelegene Festung beschrieben. Und wie anders sollte man es deuten, daß die *oppida Chuonradi*, die Burgen König Konrads, ihr zu dienen gezwungen seien (Vers 685)? Auch an dieser Stelle scheitert die von Thomas ersonnene Interpretation¹⁷⁾.

Zur Geschichte der Flagge

Von

Percy Ernst Schramm

Ich mache auf einen zu begrüßenden Überblick über die Geschichte der Flagge aufmerksam, der an einer dem Historiker verborgenen Stelle erschienen ist, verfaßt von dem früher als Bürgermeister in Trier tätigen, jetzt in Münster lebenden und auf diesem Gebiet schon vorher tätigen Hans Horstmann: Vor- und Frühgeschichte des europäischen Flaggenwesens, in: *Recueil du II^e Congrès International de Vexillologie*, Zürich 1967, publié par la Société Suisse de Vexillologie, Zürich 1968, S. 30—46 (mit 27 Abb. auf 5 Tafeln); vgl. dazu die Aufsätze: Die Rechtszeichen der europäischen Schiffe im Mittelalter, in: 1000 Jahre Bremer Kaufmann, Bremen 1965 (*Bremisches Jahrbuch* 50) S. 75 ff., und: Der Adler Karls d. Gr., *Archivum Heraldicum* No. 2—3 (1968) S. 18—21 (mit 6 Abb.; von mir ausgewertet in: Kaiser, Könige u. Päpste I, Stuttgart 1968, S. 283 mit Abb. 14 a—b).

Der Vf. stellt fest, daß die Schwesterwissenschaft der Heraldik, die „Flaggenkunde“, sich erst jetzt als eigene Hilfswissenschaft auszuformen beginne („Flagge“ an einer Flaggenstange im Gegensatz zu der getragenen bzw. eingerammten „Fahne“). Grundlegend sind noch Carl Erdmanns Aufsätze; einiges habe ich in meinen Bänden über „Herrschaftszeichen und Staatssymbolik“ beige-steuert. Für Schweden ist das 1960 von der Kungl. Livrustkammaren herausgegebene Heft: „Rikets vapen och flagga“ anzuführen, für Polen ein 1963 in Warschau veröffentlichtes Bändchen von St. Russocki u. a. über „godło, barwy i hymn“. Manches ist auch schon geschrieben über den Danebrog, das französische Lilienbanner, die britische Georgsfahne und andere Fahnen; aber eine Zusammenfassung vieler Einzelergebnisse fehlt in der Tat bis jetzt.

Das erste, im nordischen Raum allgemein benutzte Schiffsabzeichen ist das Kreuz, angebracht meist an der Mastspitze, das dem Marktkreuz entspricht, also den Königsfrieden für das Schiff beansprucht (eine Ausnahme bildet der an

¹⁷⁾ Nachträglich seien die folgenden neueren Arbeiten zur Ecbasis erwähnt: M. Hélin, *Notes sur l'Ecbasis*, *Latomus* 26 (1967) S. 787—799, erläutert einzelne Verse und äußert sich über den (Entlehnungs-)Stil des Gedichts. — E. Gülich, Die Bedeutung der Tropologia in der „Ecbasis cuiusdam Captivi“, *Mittellat. Jb.* 4 (1967) S. 72—90, sieht in dem Poem vor allem die moralisierende („tropologische“) Tendenz. — L. Gompf, „Querela magistri Treverensis“ (Das sog. „Carmen Winrici“), ebd. S. 91—121, ediert die „Querela“ und datiert sie auf ca. 1042 (allerdings erlauben die vorgebrachten Gründe vielleicht keinen völlig überzeugenden Beweis für das vorgeschlagene Datum). Gompf wendet sich ferner gegen Thomas' These, daß ein Zusammenhang zwischen Ecbasis und Querela bestehe (dürfte jedoch den Vers 1149 der Ecbasis kaum richtig interpretiert haben).

dieser Stelle auf einer Münze Karls d. Gr. angebrachte Adler, der das Schiff als zur Kriegsflotte gehörend kennzeichnet). Vom Anfang des 13. Jahrhunderts ist unter dem Kreuz ein Wimpel nachzuweisen, dessen Farbe bei den einzelnen Nationen verschieden war (Deutschland: rot, England: weiß, Flandern: grün usw.) — diesen Brauch bringt der Vf. zu Recht mit dem Orient, Byzanz und den Kreuzzügen zusammen. Auf diese Weise wird der Schiffswimpel — den von den Heeren mitgeführten „Fahnen“ entsprechend — zum nationalen Erkennungszeichen. Eine Differenzierung erfolgt dann durch die Übernahme heraldischer Figuren in das Tuch, wodurch die Schiffsflagge aus einem Erkennungszeichen zum Eigentums- sowie zum Schutzzeichen wird: wer ein Schiff mit der und der Wappenfigur angreift, verletzt die Ehre des betreffenden Landesherrn. Hier sei an das stolze Wort der Aragonesen erinnert, Fische im Mittelmeer seien nur sicher, wenn sie rotgelb gestreift auftauchten. Bei der Anbringung der heraldischen Figuren wurden wegen der Sichtbarkeit die Segel bevorzugt, aber es gab auch andere Möglichkeiten. Auf die Dauer setzte sich die aufgrund der Heraldik differenzierte „Nationalflagge“ durch. Erst im Laufe der Zeit bürgerte sich eine Trennung zwischen den Flaggen auf den Kriegs- und auf den Handelsschiffen ein.

Aus dieser skizzenhaften Wiedergabe des Vortrags ist zu entnehmen, daß es sich in der Tat um ein lohnendes Thema handelt, bei dem ständig die parallele Entwicklung des Fahnenwesens auf dem Lande sowie die Entfaltung der Heraldik im Auge zu behalten ist, das aber nur dann Ertrag abwirft, wenn es — wie der Vortragende das tat — im gesamteuropäischen Rahmen abgehandelt wird.

Eine neue Interpretation des Papstwahldekrets von 1059

Von

Herbert Grundmann

Das Papstwahldekret (= Pwd) von 1059 läßt die Forschung nicht zur Ruhe kommen, am wenigsten zu einem einhelligen Verständnis des Vorbehalts zugunsten Heinrichs IV. und seiner Nachfolger: *Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Heinrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint*¹⁾. Anton Michel wollte daraus ein dem Pwd vorangehendes Konkordat oder Pactum der Kurie mit dem deutschen Hof über ein kaiserliches Konsensrecht bei der

¹⁾ MG Const. 1, 540 Nr. 382; A. Michel (s. Anm. 2) wollte aus der seit Scheffler-Boichorst (Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 1879) als spätere Verfälschung erkannten „kaiserlichen“ Fassung des Pwd den ursprünglichen Wortlaut rekonstruieren: ... *sicut iam sibi mediante eius nuntio Langobardiae cancellario W(icberto) concessimus et successoribus illius*...; dagegen vor allem R. Holtzmann, ZRG 58 Kan. 27 (1938) 139ff., dem W. Stürner (s. Anm. 4) ohne weitere Erörterung folgt. Er läßt auch die Frage auf sich beruhen, ob Humbert von Silva Candida allein das Pwd verfaßt hat, wie Michel beweisen wollte, Krause (s. Anm. 3) bezweifelte.